



Tiefbauamt

► Allmendverwaltung

Basel, 20. Juli 2012

Richtlinie „Gerüstwerbung“

Ausgangslage

Die Werbung an Baugerüsten ist gebührenpflichtig. Die Allmendverwaltung hat aufgrund eines Berichtes der Finanzkommission aus dem Jahr 2005 eine Praxis entwickelt, die mit dieser Richtlinie festgeschrieben werden soll.

Abgrenzung

Von der Gerüstwerbung ist die Fassadenwerbung abzugrenzen, für die eigene Richtlinien und Gebührenansätze gelten.

Grundsätze

Die Gerüstwerbung kann als Sponsoring für den Bau verstanden werden. Sie wird auf Netzen oder Blachen angebracht und erfolgt durch den Eigentümer oder professionellen Plakatgesellschaften. Jede Gerüstwerbung ist bewilligungspflichtig. Die Allmendgebührenverordnung legt eine Gebühr von CHF 7.70 m²/KW fest.

Richtlinien zur Berechnung der Gebühr

1. Eigenwerbung und Fremdwerbung werden grundsätzlich gleich behandelt.
2. Wenn die Gerüstwerbung ausschliesslich für Produkte oder Geschäfte mittels eines Gesamtbilds im Sinne eines Plakates wirbt (Beispiel Tally Weill), berechnet die Allmendverwaltung die volle Fläche.
3. Bei Gerüstnetzen, die primär den Bau mittels einer farbigen Fläche verschönern wollen (Beispiel Gerüstwerbung Hotel Drei König) oder bei künstlerisch gestalteten Gerüstnetzen (Sujets mit Bezug zum Ort ohne direkten Produktebezug), berechnet die Allmendverwaltung nur die Fläche, die effektiv für Werbezwecken verwendet wird (Werbekastens, Geschäftslogo, Slogans).
4. Bei Eigenwerbung auf Baugerüsten kantonaler Museen und Theatern oder staatlich subventionierter Institutionen werden keine Gebühren verrechnet.